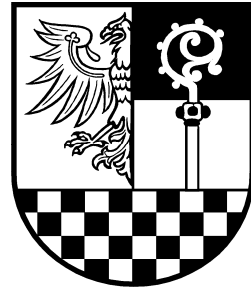


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Juni 2009

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach der VERORDNUNG über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE).....3

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung 16

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2008..... 17

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von
gefährlichen Gütern nach der VERORDNUNG über die
innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher
Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen
(Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE)

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I Seite 3131) wird der Fahrweg außerhalb der Bundesautobahnen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming hiermit bestimmt :

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 7 Abs. 1 Anlage 1 Nr. 1 - 4 GGVSE genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges**2.1 Allgemeines**

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg **außerhalb der Autobahnen** setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 genannten und zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine **Einzelfahrwegbestimmung** (Ziffer 6) zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen :

a) außerhalb geschlossener Ortschaften :

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen (Anlage 1)
- Landesstraßen (Anlage 2)
- Kreisstraßen (Anlage 3)

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO)

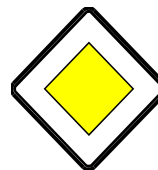
...-Zeichen 310

und

Zeichen 311



...- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, soweit nicht im Negativnetz)



Zeichen 306

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- alle Straßen, die nicht zum Positivnetz gehören
- Autobahnstrecken, die in der Anlage 3 zur GGVSE aufgeführt sind und nicht oder nur beschränkt genutzt werden dürfen

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.



Zeichen 261

Nachrichtlich wird das Zeichen 269 StVO für die zu transportierenden Gefahrgüter aufgenommen, die gleichzeitig wassergefährdenden Ladungen zuzuordnen sind.



Zeichen 269

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu nutzen.

Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dem gemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, Kindergärten, Schulen, hohem Fußgängeraufkommen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, über die gemäß § 42 Abs. 7 StVO ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist und die nicht dem Positivnetz zugeordnet sind,



Zeichen 354

dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming eine Einzelfahrwegbestimmung (Ziffer 6) zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befragt werden.

3.1. Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVSE auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

3.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu nutzen:

1. autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
2. Bundesstraßen
3. den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (bestimmte Landes- und Kreisstraßen – Anlagen 2+3).

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Ziffer 2.2) anzufahren.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind generell in Kauf zu nehmen.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind diese Be- oder Entladestellen auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen.

3.2.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO

“...Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis. ...”

dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorgesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregeln an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4) anzufahren.

6. Fahrwegbestimmung

Sollen gefährliche Güter, die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, auf Straßen außerhalb des Positivnetzes befördert werden, kann auf Antrag eine befristete, gebührenpflichtige Einzelfahrwegbestimmung erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim **Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGvSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Sie ist bis zum

30.06.2009

befristet. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 01. Juli 2003 außer Kraft.

9. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim

**Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32, 14471 Potsdam**

gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Zusatz zu 8. - Inkrafttreten -

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung wird bis zum **30.06.2010** verlängert.

Luckenwalde, den 10. Juni 2009

Giesecke

Anlagen

Anlage 1

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)

Positivnetz Bundesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006

(Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)

- **B 96** ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg über Mahlow, Dahlewitz, BAB-Anschlussstelle A 10 Rangsdorf (*Weiterfahrmöglichkeit auf der BAB A 10 in östlicher Richtung zum Schönefelder Kreuz und in westlicher Richtung zum Autobahndreieck Nuthetal*), Groß Machnow, Zossen, Wünsdorf, Baruth bis Landkreisgrenze Dahme-Spreewald

- **B 101** ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg, BAB 10 Anschlussstelle Ludwigsfelde Ost, Trebbin, Luckenwalde, Ortsumgehung Jüterbog Hohenahlsdorf, Welsickendorf bis Landesgrenze Sachsen Anhalt
Hinweis: neue Verkehrsführung der B 101 von Berlin bis Jüterbog beachten!

- **B 102** ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark über Altes Lager, Neues Lager, von dort über ausgeschilderte Umleitung für Lkw durch Jüterbog zur B 101, Ortsumgehung Jüterbog, Hohengörsdorf, Werbig, Nonnendorf, Hohenseefeld, Illmersdorf, Dahme, Rosenthal, Kemnitz zur Landkreisgrenze Dahme-Spreewald

- in der Gegenrichtung kann die B 102 im gesamten Verlauf durch Jüterbog befahren werden.

- **B 115** ab Jüterbog über Markendorf, Charlottenfelde, Petkus, Merzdorf, bis Kreuzung Baruth/Kemnitz, von dort über ausgeschilderte Umleitung bis Baruth Kreisverkehr B 96, weiter in Richtung Golßen bis Landkreisgrenze Dahme-Spreewald

- in der Gegenrichtung kann die B 115 im Kreisgebiet Teltow-Fläming in ihrem gesamten Verlauf befahren werden.

- **B 246** ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark/Teltow-Fläming über Stangenhagen, Schönhagen, Trebbin, Christinendorf, Nunsdorf, Schünow, Nächst Neuendorf, Zossen bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

Anlage 2**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)**

Positivnetz Landesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006**(Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)**

- L 40** *Brusendorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Dahlewitz, Blankenfelde, Diedersdorf, Großbeeren, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, *Ruhlsdorf, Güterfelde*
- L 70** *Lebusa*, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Dahme, Gebersdorf, Heinsdorf, Wahlsdorf, Petkus, Ließen, Stülpe, Schönefeld, Kummersdorf-Gut, Sperenberg, Kummersdorf-Alexanderdorf, Lüdersdorf, Trebbin
- L 71** *Drahnsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Liedekahle, Liebsdorf, Zagelsdorf, Dahme, Bollensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Elbe-Elster
- L 73** Baruth, Paplitz, Lynow, Stülpe, Jänickendorf - (Z 269) -Luckenwalde, Berkenbrück, Hennickendorf, Dobbrikow, Landkreisgrenze Potsdam Mittelmark, *Beelitz*
- L 74** *Töpchin*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Wünsdorf, Klausdorf, Sperenberg
- L 76** *Waßmannsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kreuzung mit B 96, Mahlow-Dorf, Kreuzung mit B 101, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Teltow*
- L 79** L 74 Klausdorf, Mellensee, Horstfelde, Glienick, Groß Schulzendorf, Wietstock, Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark,
- L 80** Luckenwalde, Frankenfelde, Frankenförde, Züllichendorf, Kemnitz, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, *Buchholz*
- L 81** *Seyda*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Seehausen, Gölsdorf, Niedergörsdorf, Dennewitz, Rohrbeck, B 101
- L 82** Seehausen, Blönsdorf, Kurzlipisdorf, Schönefeld, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Marzahna*
- L 402** Dahlewitz, Groß Kienitz_Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald, *Rotberg*
- L 705** ab L 70 in Richtung Buckow (nördl. der Ortslage Dahme)
- L 706** Wahlsdorf bis B 115 (bei Charlottenfelde)
- L 707** Baruth, Horstwalde, Kummersdorf-Gut
- L 711** Buckow, Wahlsdorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald, *Damsdorf*

- L 712** *Damsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Groß Ziescht, Kemnitz, Kreuzung B 115, Paplitz
- L 713** *Schönewalde*, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Weißen, Meinsdorf, Ihlow bis B 102 bei Illmersdorf
- L 714** Weißen, Kossin, Wiepersdorf, Reinsdorf bis B 102
- L 715** *Mügelin*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Zellendorf, Langenlippsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Lichterfelde, Sernow, Riesdorf, Schlenzer, B 115
- L 744** Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kallinchen, Schöneiche, B 246
- L 791** Mellensee, Zossen
- L 792** Nunsdorf, Werben, Groß Schulzendorf, Jühnsdorf, Dahlewitz, Blankenfelde, Mahlow, einmündend in L 76
- L 793** Schönhagen, Blankensee, Schiaß, Jütchendorf, Siethen, Ludwigsfelde, einmündend in die B 101
- L 794** Struveshof, Genshagener Heide, Kreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Teltow*
- L 795** Nunsdorf, Märkisch Wilmersdorf, Thyrow, Siethen, Ahrensdorf
- L 811** nur von Oehna nach Rohrbeck
- L 812** Niedergörsdorf, Wölmsdorf, Kaltenborn, Malterhausen, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Bardenitz*
- L 821** *Klebitz*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Kurzlipsdorf

Anlage 3**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)**

Positivnetz Kreisstraßen Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006)**-Straßenverlauf**

- K 7208** ab B 102 Hohenseefeld, Niebendorf-Heinsdorf zur L 70
- K 7210** ab L 715 Langenlipsdorf, Bochow, Jüterbog zur L 81
- K 7211** ab L 715 Langenlipsdorf, Oehna zur L 811
- K 7213** ab L 82 Schönefeld, Wergazhna zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt
- K 7215** ab L 812 Malterhausen, Lindow, Eckmannsdorf, Danna, Kurzlipsdorf zur L 82
- K 7217** ab B 101 Jüterbog, Neuheim, Grüna, Kloster Zinna zur B 101
- K 7219** ab L 80 Zülichendorf, Nettgendorf, Dobbrikow zur L 73
- K 7220** ab B 101 Luckenwalde, Ruhlsdorf, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf zur B 246
- K 7222** L 73 Luckenwalde, Gottow, Schönefeld zur L 70
- K 7223** ab K 7222 Gottow, Scharfenbrück, Woltersdorf zur B 101
- K 7224** Landkreisgrenze Dahme-Spreewald, Dornswalde zur K 7225
- K 7225** ab Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Radeland zur B 96
- K 7226** ab B 96 Neuhof, Sperenberg zur L 70
- K 7227** ab L 79 Mellensee, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf zur L 70
- K 7228** ab K 7227 Rehagen, Sperenberg zur L 70
- K 7229** ab L 70, Gadsdorf zur B 246
- K 7230** ab B 101, Klein Schulzendorf zur L 70
- K 7231** ab B 246 Löwendorf, Glau, Blankensee zur L 793
- K 7232** ab B 101, Großbeuthen, Gröben zur Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark,
Fahlhorst
- K 7233** Abzweig Kleinbeuthen, Siethen zur L 795
- K 7234** ab B 96 Dabendorf, Glienick, Werben zur L 792
- K 7235** L 744 Kallinchen zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald
- K 7236** ab B 96 Groß Machnow zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald
- K 7237** ab B 96, Klein Kienitz zur L 40
- K 7238** ab B 96 Mahlow zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald
- K 7239** ab L 40 bei Diedersdorf zur L 76
- K 7241** ab L 79 Löwenbruch, BAB 10, AS Genshagen, Großbeeren zur L76

Anlage 4

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)

Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006)

B 102 gesperrt ab Ampelkreuzung Neues Lager geradeaus in Richtung Jüterbog durch Verkehrszeichen 261 auf Grund der starken Gefällestrecke und der höhenbeschränkten Bahnunterführung.

Umleitungsempfehlung

ab Ampelkreuzung Neues Lager nach links über Bülowstraße (ausgewiesene Lkw-Umleitung), nach rechts über Neuheimer Weg, nach links über die Straße "Fuchsberge" in Richtung B 101 (neue Verkehrsführung der Ortsumgehung Jüterbog beachten)

Hinweis: Aus Richtung Jüterbog kann die B 102 durchgehend genutzt werden.

B 115 gesperrt ab Kreuzung Kemnitz-Papplitz in **Richtung Baruth** durch Zeichen 261 (StVO) aufgrund der starken Gefällestrecke in Richtung Ortsmitte Baruth.

ausgewiesene Umleitung ab der Kreuzung B 115/L 712 nach links Weiterfahrt in Richtung Papplitz, an der dortigen Kreuzung rechts abbiegen in Richtung Baruth bis zum Kreisverkehr B 96/B115

Hinweis: Aus Richtung Baruth kann die B 115 durchgehend genutzt werden.

L 73 (nachrichtlich)
gesperrt durch Zeichen 269 für Transporte mit wassergefährdender Ladung zwischen den Ortslagen **Luckenwalde** und **Jänickendorf** in beiden Fahrtrichtungen wegen des dort befindlichen Wasserwerkes und Wassereinzugsgebietes.

Umleitungsempfehlung

ab Luckenwalde (K7222) über Gottow, Schönefeld rechts auf die L 70 über Stülpe nach Jänickendorf

L 771 gesperrt durch Zeichen 250 ab Gröben zur Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Tremsdorf* aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite und des schlechten Fahrbahnzustandes

Umleitungsempfehlung

ab Gröben über K 7232 zur Landkreisgrenze Potsdam Mittelmark *Fahlhorst*

L 811 ab Ortsausgang Oehna in Richtung Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite und des schlechten Fahrbahnzustandes.

Umleitungsempfehlung

Land Sachsen-Anhalt von der L 711 auf die L 712 zur Landkreisgrenze Teltow-Fläming L 715, über Zellendorf, Langenlippsdorf, nach links auf die K 7211 nach Oehna

Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)

In den vorstehenden Anlagen sind neben Städten/Gemeinden auch Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile genannt. Dazu wird folgende Übersicht (Stand Juni 2006) gegeben:

Gemeinde <u>Am Mellensee</u>	Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg
Stadt <u>Baruth/Mark</u>	Baruth/M., Kemnitz, Klein Ziescht, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Glashütte, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Charlottenfelde, Radeland, Schöbendorf
Gemeinde <u>Blankenfelde-Mahlow</u>	Blankenfelde, Glasow, Roter Dudel, Waldblick, Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow
Gemeinde <u>Großbeeren</u>	Neubeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Birkholz, Birkenhain, Fiederickenhof, Diedersdorf
Stadt <u>Jüterbog</u>	Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder
Stadt <u>Luckenwalde</u>	Frankenfelde, Kolzenburg
Stadt <u>Ludwigsfelde</u>	Ahrendorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Wietstock
Gemeinde <u>Niederer Fläming</u>	Bärwalde, Borgisdorf, Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Höfgen, Körbitz, Kossin, Lichterfelde, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Weißen, Werbig, Wiepersdorf
Gemeinde <u>Niedergörsdorf</u>	Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dallichow, Dennewitz, Eckmansdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipsdorf, Langenlipsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf, Zellendorf
Gemeinde <u>Nuthe-Urstromtal</u>	Ahrendorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf

Gemeinde <u>Rangsdorf</u>	Klein Kienitz, Groß Machnow
Stadt <u>Trebbin</u>	Löwendorf, Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen
Stadt <u>Zossen</u>	Glienick, Horstfelde, Schünow, Werben, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf, Funkenmühle, Lindenbrück, Neuhof, Waldstadt, Zesch,
(Amt Dahme) Stadt <u>Dahme/Mark</u>	Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Niebendorf-Heinsdorf, Rosenthal, Schöna-Kolpin, Schwebendorf, Sieb, Wahlsdorf, Liepe, Zagelsdorf
Gemeinde <u>Dahmetal</u>	Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf
Gemeinde <u>Ihlow</u>	Bollensdorf, Ihlow, Illmersdorf, Mehlsdorf, Karlsdorf

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Donnerstag, den 09. Juli 2009, 17:00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der neuen Geschäftsstelle des SBAZV, Teltowkehre 20 in 14974 Ludwigsfelde, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung (VV 009/09)
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Beschluss der Neufassung der Verbandssatzung (VV 010/09)
7. Wahl von Vertretern des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) und ihrer Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der Regionalen Entsorgungsservice und Transport GmbH (REST GmbH) (VV 011/09)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur haushaltsnahen Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle (Schadstoffmobil) (VV 012/09)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Ludwigsfelde, den 17.06.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der
Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2008**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

Standort: Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

Art der Anlage: Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS)
gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges
zur 4. BImSchV

Anlagenkapazität: 150.000 Mg/a

Abluftreinigungseinrichtung: Regenerativ-thermische Oxidation (Lara 2 Linien)
Gewebeschlauchfilteranlage

1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen – Einzelmessungen

Im Jahre 2008 wurden in Abstimmung mit der Behörde Messungen zu Dioxinen/Furanen sowie Geruchskonzentrationen durchgeführt.

a) Einzelmessungen Dioxine und Furane

LARA-Kamin

Messung	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
22.04.-24.04.2008	0,1	0,0060	0,0066
17.06.2008	0,1	0,0003	0,0009
14.08.2008	0,1	0,0003	0,0017
16.10.2008	0,1	0,0009	0,0023
17.12.2008	0,1	0,0022	0,0036

Werte in [ng/m³]

STAUB-Kamin

Messung	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
22.04.-24.04.2008	0,1	0,016	0,0166
14.08.2008	0,1	0,011	0,0124
16.10.2008	0,1	0,0004	0,0018
17.12.2008	0,1	0,0005	0,0019

Werte in [ng/m^3]

b) Einzelmessungen Geruch

LARA-Kamin

Messung	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
22.04.-24.04.2008	500	185	244
17.06.2008	500	110	145
14.08.2008	500	299	395
16.10.2008	500	356	504
17.12.2008	500	384	544

Werte in [$\text{Geruchseinheiten}/\text{m}^3$]

Die Mittelwerte der Messungen für Geruch am 16.10.08 und 17.12.08 lagen zwar unterhalb des Grenzwertes, wurden aber unter Einbeziehung der Messunsicherheit geringfügig überschritten. Aufgrund dieser Tatsache wird eine Nachmessung durch den ZAB veranlasst.

STAUB-Kamin

Messung	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
22.04.-24.04.2008	500	108	142
17.06.2008	500	139	183
14.08.2008	500	62	81
16.10.2008	500	158	224
17.12.2008	500	130	185

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

Bei den Einzelmessungen wurden weder für die Maximalwerte/Mittelwerte bei der Dioxin- und Furan-Messungen noch bei den Geruchsmessungen die Grenzwerte überschritten.

2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

Eine Auswertung der Daten aus der kontinuierlich arbeitenden Emissionsmessung war aufgrund von Kalibrierarbeiten für den Parameter C_{gesamt}, erst ab dem 01.04 08 möglich. Alle sonstigen genehmigungsrelevanten kontinuierlich aufgenommen Messwerte wurden für das gesamte Jahr ausgewertet.

a) Emissionswerte

Lara-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	0	0
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

STAUB-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	1	0
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge
(Anlageninput)

Komponente	Einheit	Grenzwert	Mittelwert
Kohlenstoff als C _{gesamt}	g/Mg	55	29,26
Distickstoffoxid N ₂ O	g/Mg	100	16,26

Die Monatsmittelwerte für C_{gesamt} und N₂O wurden aus der Summe beider Kamine bezogen auf den Anlageninput berechnet.

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als C_{gesamt}

Am 29.04.2008 kam es um 15.00 Uhr zu einer Überschreitung des Halbstunden-mittelwertes bei C_{gesamt} von 46,61 mg/m³ am Entstaubungskamin. Bei diesem Wert handelt es sich um eine Konzentrationsspitze. Der Tagesmittelwert am 29.04.2008 lag bei 12 mg/m³. Die Ursache dieses Spitzenwertes konnte noch nicht endgültig geklärt werden. An diesem Tag wurden trockene Gewerbeabfälle/Sperrmüllreste ohne biologische Behandlung verarbeitet. Die Feuchte lag in diesem Zeitraum bei 16 % und damit in der normalen Schwankungsbreite für Output aus der biologischen Trocknung. Beim bisherigen Betrieb der Anlage sind bei der Verarbeitung von Gewerbeabfällen keine C_{gesamt}-Spitzen aufgetreten. Eine mögliche Ursache für die Konzentrationsspitze könnten lösemittelhaltige Abfälle gewesen sein.

Durch die Betriebsleitung wurde festgelegt, dass Gewerbeabfälle und Sperrmüllreste, grundsätzlich vor der mechanischen Aufbereitung biologisch behandelt werden.

Im Zeitraum vor dem 01.04.09 aufgezeichnete Grenzwertüberschreitungen waren nicht gültig, da Ende März noch Einstellungen der zugelassenen Messstelle am Emissionsrechner vorgenommen wurden.

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

vom 06. Juli bis 09. Juli 2009 nach telefonischer Vereinbarung 03375 5272210 eingesehen werden.